



III-14748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7437/1-Pr 1/94

6816 IAB

1994-09-06

zu 6965 IS

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6965/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Böhacker und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend ein Rechtsgutachten von Univ. Prof. Bydlinski den ehemaligen Bürgermeister von Salzburg, Dr. Harald Lettner, betreffend gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurde Ihnen die Anzeige gegen den ehemaligen Salzburger Bürgermeister Dr. Harald Lettner vorgelegt?
2. Warum wurden die Ermittlungen gegen Dr. Harald Lettner eingestellt?
3. Gab es zu dieser Anzeige Berichte oder Weisungen?  
Wenn ja, wie lauten sie jeweils?
4. War Ihnen das Gutachten von Univ. Prof. Peter Bydlinski bekannt?  
Wenn ja, wie beurteilen Sie die Feststellung, daß der ehemalige Salzburger Bürgermeister "rechtswidrig und schuldhaft" gehandelt hat?  
Wenn nein, werden Sie dieses Gutachten anfordern und einer entsprechenden Würdigung unterziehen?

5. Sollten sich aus diesem Gutachten für Sie neue Erkenntnisse ergeben, werden Sie von Amts wegen tätig werden?  
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Am 10.5.1994 erstattete die Staatsanwaltschaft Salzburg unter Anschluß der Akten einen Anfallsbericht über die gegenständliche Anzeige gegen den ehemaligen Salzburger Bürgermeister Dr. Harald Lettner und erklärte gleichzeitig ihr Vorhaben, die Anzeige ohne weitere Erhebungen gemäß § 90 StPO zurückzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtete dem Bundesministerium für Justiz am 18.5.1994 über ihre Absicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Salzburg zu genehmigen. Das Bundesministerium für Justiz hat diesen Bericht am 8.6.1994 zur Kenntnis genommen. Weisungen wurden nicht erteilt. Mir persönlich lag der Vorhabensbericht nicht vor.

Als Begründung für das Einstellungsvorhaben führte die Staatsanwaltschaft Salzburg an, daß die Verantwortung des Angezeigten, er habe das Schreiben des Vorstandes der Stadtwerke über die errechnete Gesamtbausumme von ca. S 565 Mio. nicht erhalten und daher die Gesamtkosten des Projektes nicht wissentlich verschwiegen, nicht zu widerlegen sei. Wohl sei dem Bürgermeister zum Zeitpunkt der Gemeinderatsitzung am 19.8.1992 bekannt gewesen, daß es zu einer Kostensteigerung - seiner Darstellung nach etwa um 50 Mio. Schilling - kommen werde, diese sei ihm vertretbar erschienen. Zur Sicherung eines ehestmöglichen Baubeginns habe er die Ausfallhaftung lediglich im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vermerken lassen, um sich die Verhandlungsmöglichkeiten über die Kostenbeteiligung mit dem Bund und dem Land entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel offenzuhalten. Ein Schädigungsvorsatz sei dem Angezeigten nicht nachzuweisen. Die Staatsanwaltschaft Salzburg nahm außerdem einen objektiven Schadenseintritt zum Nachteil der Stadt als nicht gegeben an.

Zu 4 und 5:

Zum Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung war das von Univ.Prof.Dr. Peter Bydlinski erstattete Gutachten weder den Anklagebehörden noch dem Bundesministerium für Justiz bekannt. Es wurde nunmehr aus Anlaß der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage von Dr. Harald Lettner der Staatsanwaltschaft Salzburg zur Verfügung gestellt und in der Folge dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt.

Das Gutachten von Dr. Bydlinski basiert auf rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten und enthält keine Ausführungen, die zu einer geänderten Einschätzung der Sach- und Rechtslage aus strafrechtlicher Sicht Anlaß geben. Der Tatbestand der Untreue im Sinn des § 153 StGB erfordert den qualifizierten Vorsatz in der Form des wissentlichen Befugnismißbrauchs. Der Gutachter selbst beurteilte das Verhalten des Dr. Lettner lediglich als grob fahrlässig, wobei er - entgegen der unwiderlegbaren Behauptung Dr. Lettners - von der Vermutung (Seite 5) ausging, daß der Bürgermeister von der neuen Kostenschätzung Kenntnis hatte. Überdies äußerte der Gutachter mehrfach Zweifel daran, ob der Stadt Salzburg durch das Verhalten des Bürgermeisters Dr. Lettner überhaupt ein Schaden entstanden sei (siehe die Seiten 53 und 59 des Gutachtens) und maß seinem Verhalten keine schadenersatzrechtliche Relevanz zu (Seite 54).

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat daher mitgeteilt, daß das Gutachten keinen Anlaß biete, ihre ursprüngliche Entscheidung zu revidieren. Dem ist die Oberstaatsanwaltschaft Linz in ihrem Vorlagebericht beigetreten. Das Bundesministerium für Justiz pflichtet dieser Auffassung bei.

5. September 1994

